

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1969

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
790	29. 7. 1969	Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)	588

790

**Forstgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz)**

Vom 29. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

- § 1 Wald
- § 2 Waldbesitzer

ZWEITER ABSCHNITT

Betreten des Waldes

- § 3 Betreten des Waldes
- § 4 Betretungsverbote
- § 5 Sperren von Waldflächen
- § 6 Beschränkung auf die Wege
- § 7 Waldbrandversicherung, Schadensbeseitigung

KAPITEL II

Förderung der Forstwirtschaft

- § 8 Grundsätze

ERSTER ABSCHNITT

Betreuung der Waldbesitzer

- § 9 Inhalt der Betreuung
- § 10 Besondere Voraussetzungen für die Betreuung

ZWEITER ABSCHNITT

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Erster Titel

- § 11 Allgemeines

Zweiter Titel

Waldwirtschaftsgemeinschaften und
Holzabsatzgemeinschaften

- § 12 Waldwirtschaftsgemeinschaften
- § 13 Holzabsatzgemeinschaften
- § 14 Widerruf der Anerkennung

Dritter Titel

Waldwirtschafts-genossenschaften

- § 15 Rechtsnatur und Aufgaben
- § 16 Voraussetzung für die Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft
- § 17 Verfahren zur Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft
- § 18 Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft
- § 19 Mitgliedschaft
- § 20 Organe der Waldwirtschafts-genossenschaft
- § 21 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
- § 22 Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis
- § 23 Vorstand
- § 24 Genossenschaftsausschuß

- § 25 Satzung
- § 26 Änderung der Satzung
- § 27 Ausscheiden von Grundstücken
- § 28 Deckung des Finanzbedarfs
- § 29 Aufsicht
- § 30 Genossenschaftsverzeichnis
- § 31 Auflösung der Waldwirtschafts-genossenschaft

KAPITEL III

Besondere Vorschriften über öffentlichen Waldbesitz

ERSTER ABSCHNITT

Staatswald

- § 32 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

ZWEITER ABSCHNITT

Gemeindewald

- § 33 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald
- § 34 Betriebsplan und Betriebsgutachten
- § 35 Wirtschaftsplan
- § 36 Forstliches Fachpersonal der Gemeinden
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Rechtsverordnung

DRITTER ABSCHNITT

Wald anderer juristischer Personen des
öffentlichen Rechts

- § 39 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald
- § 40 Ausnahmen

KAPITEL IV

Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes

ERSTER ABSCHNITT

Umwandlung von Wald

- § 41 Umwandlungsgenehmigung
- § 42 Befristete Umwandlungsgenehmigung
- § 43 Übernahme der Fläche
- § 44 Verfahren, Umwandlungsfrist
- § 45 Ausnahmen

ZWEITER ABSCHNITT

Wiederaufforstung

- § 46 Pflicht zur Wiederaufforstung
- § 47 Ausnahmen

DRITTER ABSCHNITT

Schutz vor Waldbränden, Nachbarschutz

- § 48 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
- § 49 Schutz benachbarter Waldbestände

VIERTER ABSCHNITT

Schutzwald

- § 50 Erklärung zu Schutzwald
- § 51 Entschädigung

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufforstung von Ödland

- § 52 Aufforstung von Ödland

KAPITEL V**Forstbehörden****ERSTER ABSCHNITT****Gliederung der Forstbehörden**

- § 53 Oberste Forstbehörde
- § 54 Höhere Forstbehörden
- § 55 Untere Forstbehörden
- § 56 Forstamtsbezirke
- § 57 Errichtung der Forstämter

ZWEITER ABSCHNITT**Aufgaben und Zuständigkeit der Forstbehörden**

- § 58 Aufgaben
- § 59 Beteiligung der Forstbehörden bei Planungsmaßnahmen
- § 60 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

DRITTER ABSCHNITT**Forstausschüsse**

- § 61 Bildung, Zusammensetzung, Einberufung
- § 62 Allgemeine Aufgaben
- § 63 Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der unteren Forstbehörde
- § 64 Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde

KAPITEL VI**Berufsbezeichnung, Dienstkleidung**

- § 65 Berufsbezeichnung im Privatforstdienst
- § 66 Dienstkleidung der nichtstaatlichen Forstbediensteten

KAPITEL VII**Kostenregelung und Bußgeldbestimmungen**

- § 67 Gebühren
- § 68 Ordnungswidrigkeiten

KAPITEL VIII**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 69 Übergangsregelung für die Forstbehörden
- § 70 Vorbereitung der Rechtsverordnung nach § 56
- § 71 Sachverständigenkommission und Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes
- § 72 Gesperrte Flächen
- § 73 Bestehende Waldwirtschaftsgemeinschaften
- § 74 Bestehende genossenschaftliche Zusammenschlüsse
- § 75 Geschützte Forsten nach bisherigem Recht
- § 76 Durchführungsvorschriften
- § 77 Änderung der Gemeindeordnung
- § 78 Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes
- § 79 Änderung des Landesjagdgesetzes
- § 80 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- § 81 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 82 Inkrafttreten

KAPITEL I**Allgemeine Vorschriften****ERSTER ABSCHNITT****Begriffsbestimmungen****§ 1****Wald**

(1) Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte Fläche.

(2) Kahlfächen sowie Waldwege, Waldschneisen, Grenzstreifen, Sicherungsstreifen, Wildäusungsflächen und ähnliche

mit dem Wald verbundene und seinem Zweck untergeordnete Flächen sowie Wallhecken und mit Bäumen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen gelten als Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Einzelne Baumgruppen, Baumreihen, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sowie außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen und Baumschulen gelten nicht als Wald.

§ 2**Waldbesitzer**

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind die Waldeigentümer und die Nutzungsberechtigten, denen das Recht zum Besitz am Wald zusteht.

ZWEITER ABSCHNITT**Betreten des Waldes****§ 3****Betreten des Waldes**

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnittes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.

§ 4**Betretungsverbote**

Verboten ist das

- a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
 - b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
 - c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
 - d) Betreten von forstwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen und
 - e) Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen im Walde,
- soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt.

§ 5**Sperrungen von Waldflächen**

(1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperrungen von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen,

- a) wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist,
- b) wenn es sich um eine Waldfläche von geringem Umfang handelt, die für die erholungsuchende Bevölkerung ohne Bedeutung ist.

Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperrungen unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

(4) Zuständig für die Genehmigung nach Absatz 2 ist die untere, für die Genehmigung nach Absatz 3 die höhere Forstbehörde.

(5) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht wird.

(6) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.

§ 6

Beschränkung auf die Wege

Die höhere Forstbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete das Betreten aus Gründen der Waldbrandverhütung, des Schutzes der wildlebenden Tiere und der Jagdausübung zeitweilig auf die Wege beschränken, wenn das Waldgebiet

1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und
2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist.

Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung darf die Beschränkung nur für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr angeordnet werden.

§ 7

Waldbrandversicherung,
Schadensbeseitigung

(1) Das Land gewährt für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden eine Beihilfe, die nicht mehr als die Hälfte der Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz betragen soll.

(2) Erhebliche Verunreinigungen des Waldes sollen auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung beseitigt werden. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung ein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit die Forstbehörde die Verunreinigung beseitigt.

(3) Entstehen durch den Erholungsverkehr im Wald sowie an Forst- und Jagdeinrichtungen Schäden mit Ausnahme von Brandschäden, so sollen diese auf Antrag des Waldbesitzers durch die Forstbehörde beseitigt werden; werden erhebliche Schäden nachgewiesen, deren Beseitigung nach Art des Schadens nicht möglich ist, so soll in diesen Einzelfällen ein angemessener Ausgleich in Geld gewährt werden.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Wald im Sinne der §§ 32, 33 und 39.

KAPITEL II

Förderung der Forstwirtschaft

§ 8

Grundsätze

Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Wohlfahrtswirkungen) sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

ERSTER ABSCHNITT

Betreuung der Waldbesitzer

§ 9

Inhalt der Betreuung

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein.

(2) Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges sowie der Forsteinrichtung durch die Forstbehörden. Die vertragliche Übernahme aller Aufgaben der Betriebsleitung oder des Betriebsvollzuges oder eines wesentlichen Teils derselben (Betriebsleitungs- oder Beförsterungsvertrag) ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Rahmen der für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

§ 10

Besondere Voraussetzungen
für die Betreuung

(1) Für Waldbesitzer, deren Betriebe nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zur planmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, sollen die Forstbehörden Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges nur übernehmen, wenn Betriebspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden. Bei Betrieben unter 100 ha genügen in der Regel Betriebsgutachten.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten.

ZWEITER ABSCHNITT

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Erster Titel

§ 11

Allgemeines

(1) Die Forstbehörden haben bei der Betreuung darauf hinzuwirken, daß die Waldbesitzer, insbesondere diejenigen, deren Flächen nach Größe, Lage oder Zusammenhang für eine Bewirtschaftung nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geeignet sind, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vereinigung im Sinne des Absatzes 4 zulassen.

(2) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

(3) Die Forstbehörden können mit forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge abschließen; die Einschränkung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.

(4) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Holzabsatzgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften sowie die Forstverbände nach der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298), soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt. Als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten auch die Vereinigungen im Sinne des § 40 Abs. 2 und 3 und kommunale Zweckverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinsamen Betriebsplan gehört.

Zweiter Titel

Waldwirtschaftsgemeinschaften und
Holzabsatzgemeinschaften

§ 12

Waldwirtschaftsgemeinschaften

(1) Waldwirtschaftsgemeinschaften sind von der Forstbehörde anerkannte privatrechtliche Vereinigungen von Waldbesitzern, deren Hauptzweck die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke ist.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß

1. nach Größe und Zusammenhang der zur Vereinigung gehörenden Waldfläche eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung gewährleistet ist und
2. nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung
 - a) die Waldgrundstücke mit dem Ziel der Schaffung genügend großer und wirtschaftlicher Bestände nach einem gemeinsamen Betriebsplan oder Betriebsgutachten oder aufeinander abgestimmten Einzelbetriebsplänen oder -gutachten bewirtschaftet werden, die den auf Grund des Absatzes 4 festgelegten Anforderungen entsprechen,

- b) das Ausscheiden von Mitgliedern an eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren gebunden ist,
- c) die Zugehörigkeit von Waldgrundstücken zu der Vereinigung vertraglich in der Weise gesichert ist, daß sie nicht mit dem Tode des Waldbesitzers endet und daß jedes Mitglied im Falle der Veräußerung den Erwerber verpflichtet, die Mitgliedschaft fortzusetzen,
- d) die Waldgrundstücke mit Hilfe genügend ausgebildeter forstlicher Fachkräfte oder mit Hilfe der zuständigen Forstbehörde bewirtschaftet werden.

(3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. a) und d) vorliegen, kann in besonderen Fällen die Anerkennung ausgesprochen werden, wenn die Vereinigung nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Aufgabe hat, durch die Beschaffung und Unterhaltung von Maschinen, durch den Bau und die Unterhaltung von Wegen oder in anderer Weise einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen der angeschlossenen Waldgrundstücke zu leisten.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der gemeinsamen Betriebspläne und -gutachten im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a).

§ 13

Holzabsatzgemeinschaften

(1) Holzabsatzgemeinschaften sind von der höheren Forstbehörde anerkannte privatrechtliche Vereinigungen von Waldbesitzern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, deren Hauptzweck in der Verbesserung des Absatzes von Holz oder sonstigen Forsterzeugnissen liegt.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß

- 1. nach der Größe der Vereinigung ein regelmäßiger Anfall von Holz oder sonstigen Forsterzeugnissen in ausreichendem Umfang zu erwarten ist und
- 2. die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) und c) gegeben sind.

§ 14

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft oder einer Holzabsatzgemeinschaft kann von der für die Anerkennung zuständigen Forstbehörde widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegt oder die Vereinigung ihre Aufgaben nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) oder d) während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt und innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.

Dritter Titel

Waldwirtschaftsgenossenschaften

§ 15

Rechtsnatur und Aufgaben

(1) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft ist eine Vereinigung von Waldeigentümern in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die zur Waldwirtschaftsgenossenschaft gehörenden Grundstücke sind

- 1. mit dem Ziel der Schaffung genügend großer und wirtschaftlicher Bestände nach einem gemeinsamen Betriebsplan, der den auf Grund des Absatzes 4 festgelegten Anforderungen entsprechen muß, und
- 2. mit Hilfe genügend ausgebildeter forstlicher Fachkräfte oder mit Hilfe der zuständigen Forstbehörde zu bewirtschaften.

(3) Als weitere Aufgaben der Waldwirtschaftsgenossenschaft kommen nach Maßgabe der Satzung insbesondere in Betracht

- 1. die Ausführung von Forstkulturen und Bodenverbesserungen,
- 2. die Beschaffung von Forstsamen und Forstpflanzen,
- 3. Maßnahmen des Forstschutzes,
- 4. der Bau und die Unterhaltung von Wegen,
- 5. die Durchführung des Holzeinschlages und der Aushaltung,
- 6. die Verwertung und der Verkauf des Holzes und der forstlichen Nebenerzeugnisse und
- 7. die Anstellung von Waldarbeitern.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt des gemeinsamen Betriebsplanes im Sinne von Absatz 2 Nr. 1.

§ 16

Voraussetzung für die Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft

(1) Eine Waldwirtschaftsgenossenschaft kann gebildet werden, wenn dies von allen Waldeigentümern für eine genügend große und wesentlich zusammenhängende Waldfläche beantragt wird und die Vereinigung zu einer Waldwirtschaftsgenossenschaft eine erhebliche Verbesserung der Bewirtschaftung verspricht.

(2) In Gebieten, in denen wegen der geringen Flächengröße, der Besitzersplitterung oder der Gemengelage der Waldgrundstücke eine pflegliche, nachhaltige und sachkundige Bewirtschaftung nicht gewährleistet ist, kann eine Waldwirtschaftsgenossenschaft ferner gebildet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Waldeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte der für den Zusammenschluß in Betracht kommenden Fläche vertreten, der Bildung zustimmen und eine an alle beteiligten Waldeigentümer gerichtete Aufforderung, in angemessener Frist eine Waldwirtschaftsgenossenschaft mit Ausnahme der in § 12 Abs. 3 genannten Art zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

§ 17

Verfahren zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft

Das Verfahren zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft besteht aus einer einleitenden Versammlung, der Aufstellung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Genossenschaftsverzeichnisses sowie der Gründungsversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Anhörung der Landwirtschaftskammern und anderer Behörden oder Stellen regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß die Stimmabgabe eines Beteiligten zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung ersetzt wird.

§ 18

Bildung der Waldwirtschaftsgenossenschaft

Die Waldwirtschaftsgenossenschaft entsteht durch die forstbehördliche Genehmigung der Satzung. Zuständig für die Genehmigung ist die höhere Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde hat die Satzung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben. Den Mitgliedern der Waldwirtschaftsgenossenschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

§ 19

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Waldwirtschaftsgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der zusammengeschlossenen Grundstücke. Die Satzung kann den Beitritt von Eigentümern anderer Grundstücke als Mitglieder regeln.

(2) Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er mit Einverständnis des Eigentümers für die Dauer der Nutzungsberechtigung dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und

Pflichten durch den Nutzungsberechtigten sowie das Einverständnis des Eigentümers sind schriftlich gegenüber der Waldwirtschafts-genossenschaft zu erklären.

§ 20

Organe der Waldwirtschafts-genossenschaft

Organe der Waldwirtschafts-genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Vorstand und, soweit es die Satzung vorsieht, der Genossenschaftsausschuß.

§ 21

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und über

1. die Höhe der Umlagen, Gebühren und Beiträge,
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Änderung der Satzung,
4. den Erwerb von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten für die Waldwirtschafts-genossenschaft sowie die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten der Waldwirtschafts-genossenschaft,
5. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldwirtschafts-genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
6. die Festsetzung des Betriebsplanes,
7. die Anstellung von forstlichen Fachkräften oder den Abschluß entsprechender Verträge mit der Forstbehörde,
8. die Auflösung der Waldwirtschafts-genossenschaft.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt ferner über die Ausschüttung der Erträge der Waldwirtschafts-genossenschaft. Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Erlös aus einem gemeinschaftlichen Holzverkauf oder der gemeinschaftlichen Veräußerung von Nebenerzeugnissen nicht nach dem tatsächlichen Anteil der Mitglieder auszuschütten, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils an dem Erlös verlangen.

§ 22

Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis

(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Genossenschaftsversammlung anordnen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied muß mindestens eine Stimme erhalten. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben.

§ 23

Vorstand

(1) Der Vorstand der Waldwirtschafts-genossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldwirtschafts-genossenschaft und vertritt die Waldwirtschafts-genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 24

Genossenschaftsausschuß

Die Satzung kann bestimmen, daß ein Genossenschaftsausschuß gebildet wird. Sie kann dem Genossenschaftsausschuß unbeschadet des § 21 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlußfassung zuweisen. Sie kann ferner bestimmen, daß der Genossenschaftsausschuß bei der Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben des Vorstandes mitwirkt.

§ 25

Satzung

(1) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Waldwirtschafts-genossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes.

(2) Die Satzung regelt insbesondere

1. den Namen und den Sitz der Waldwirtschafts-genossenschaft,
2. die Aufgaben der Waldwirtschafts-genossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. das Stimmrecht der Mitglieder nach Maßgabe des § 22 Abs. 3,
5. die Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Waldwirtschafts-genossenschaft,
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für die Gebühren und Beiträge,
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung,
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Waldwirtschafts-genossenschaft.

§ 26

Änderung der Satzung

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Genossenschaftsversammlung mit mehr als der Hälfte aller Stimmen (§ 22 Abs. 3 Satz 2). Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht anwesend war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einberufen werden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 27

Ausscheiden von Grundstücken

(1) Ist die endgültige Umwandlung einer zum Genossenschaftswald gehörenden Waldfläche nach § 41 genehmigt, so scheidet diese aus dem Genossenschaftswald aus, wenn die Umwandlung durchgeführt ist. Das gleiche gilt in den Fällen des § 45 vom Zeitpunkt der Umwandlung an.

(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Genossenschaftswald der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben der Waldwirtschafts-genossenschaft gefährden würde.

§ 28

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Waldwirtschafts-genossenschaft erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll in der Regel nach der Größe der zur Waldwirtschafts-genossenschaft gehörenden Grundstücke der Mitglieder bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies durch erhebliche Unterschiede im Waldzustand gerechtfertigt ist.

(2) Die Waldwirtschafts-genossenschaft kann für einzelne Veranstaltungen oder Maßnahmen von den Mitgliedern Beiträge oder Gebühren erheben.

§ 29

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Waldwirtschafts-genossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Höhere Auf-

sichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 124).

(2) Die Waldwirtschafts-genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zur Änderung der Satzung,
2. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften,
4. zur Festsetzung des Betriebsplanes.

(3) Die Genehmigung zu Absatz 2 Nr. 4 darf nur versagt werden, wenn der Betriebsplan die auf Grund des § 15 Abs. 4 festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt oder der Satzung widerspricht.

§ 30

Genossenschaftsverzeichnis

Die Waldwirtschafts-genossenschaft hat ein Genossenschaftsverzeichnis zu führen, das über die Mitglieder, die den Mitgliedern nach § 19 Abs. 2 gleichgestellten Nutzungsberechtigten sowie über die Lage, Größe, Eigentums- und Besitzverhältnisse der Grundstücke Auskunft gibt. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt durch Rechtsverordnung ein Muster des Genossenschaftsverzeichnisses fest.

§ 31

Auflösung der Waldwirtschafts-genossenschaft

Die Auflösung der Waldwirtschafts-genossenschaft kann von der Genossenschaftsversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die zugleich mehr als zwei Drittel der zusammengeschlossenen Flächen vertritt, beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die höhere Aufsichtsbehörde.

KAPITEL III

Besondere Vorschriften über öffentlichen Waldbesitz

ERSTER ABSCHNITT

Staatswald

§ 32

Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

(1) Der Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Die zuständigen Stellen haben namentlich

1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
2. den Wald vor Schäden zu bewahren,
3. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.

(2) Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 abgewichen werden.

(3) Der Staatswald mit Ausnahme des forstlichen Sondervermögens dient auch der wissenschaftlichen Forschung und dem Versuchswesen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gemeindewald

§ 33

Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald

Für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gilt § 32 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 34

Betriebsplan und Betriebsgutachten

(1) Gemeindewaldbesitz mit einer Größe über 100 ha ist nach einem Betriebsplan, Gemeindewaldbesitz unter 100 ha nach einem Betriebsgutachten zu bewirtschaften. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde von der Pflicht, nach Betriebsgutachten zu wirtschaften, zeitweilig oder dauernd befreien, wenn sich der Wald nach Größe und Beschaffenheit zu einer planmäßigen Bewirtschaftung nicht eignet.

(2) Der Betriebsplan und das Betriebsgutachten sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Betriebsplan und das Betriebsgutachten die auf Grund des § 38 festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen oder gegen die nach § 33 geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze verstoßen.

(3) Bei wesentlichen Veränderungen des Waldzustandes oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Aufsichtsbehörde eine Änderung oder die Neuauflistung des Betriebsplanes oder des Betriebsgutachtens anordnen.

§ 35

Wirtschaftsplan

Die Erfüllung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens wird durch den Wirtschaftsplan sichergestellt, der für jedes Jahr aufzustellen ist. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er den für das Jahr gültigen Hiebsatz um mehr als 15 vom Hundert überschreitet.

§ 36

Forstliches Fachpersonal der Gemeinden

(1) Mit der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) haben die Gemeinden Bedienstete mit der Befähigung für den höheren Forstdienst, mit dem forstlichen Betriebsvollzug je nach dem Arbeitsbereich Bedienstete mit der Befähigung für den gehobenen oder für den mittleren Forstdienst zu beauftragen, sofern die Aufsichtsbehörde nicht eine Befreiung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 erteilt hat. Die technische Betriebsleitung und der forstliche Betriebsvollzug können statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde übertragen werden. Die Übernahme des forstlichen Betriebsvollzuges kann davon abhängig gemacht werden, daß auch die technische Betriebsleitung der Forstbehörde übertragen wird.

(2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge der Forstbehörden mit den Gemeinden gilt die Einschränkung des § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht.

§ 37

Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden im Sinne dieses Abschnitts sind die für die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden zuständigen Behörden. Sie entscheiden im Benehmen mit den örtlich zuständigen Forstbehörden ihrer Verwaltungsebene.

§ 38

Rechtsverordnung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister die Form und den Mindestinhalt der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne der Gemeinden.

DRITTER ABSCHNITT

Wald anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

§ 39

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald

- (1) Die §§ 33 bis 36 und § 38 gelten entsprechend für
1. die Gemeindeverbände,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die für die allgemeine Aufsicht oder die allgemeine Körperschaftsaufsicht zuständige Behörde. § 37 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 40

Ausnahmen

(1) § 39 gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; für diese entfällt die Einschränkung des § 9 Abs. 2 Satz 2.

(2) Für Vereinigungen im Sinne

1. des Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (PrGS. S. 329),
2. des Gesetzes betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Reg.Bez. Arnsberg, vom 3. August 1897 (PrGS. S. 285),
3. des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (PrGS. S. 261)

bleibt es bei den besonderen Vorschriften dieser Gesetze. Soweit in diesen Gesetzen Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten begründet sind, gehen diese auf die höhere Forstbehörde über; die in diesen Gesetzen begründeten Zuständigkeiten der Landkreise oder der Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde gehen auf die unteren Forstbehörden über.

(3) Für Vereinigungen im Sinne der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (PrGS. S. 228) bleibt es bei den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit in diesem Gesetz Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten begründet sind, gehen diese auf die höhere Forstbehörde über.

KAPITEL IV

Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes

ERSTER ABSCHNITT

Umwandlung von Wald

§ 41

Umwandlungsgenehmigung

(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung abzuwägen, welche Bodennutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Das betriebswirtschaftliche Interesse des Waldbesitzers und die forstlichen Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll insbesondere versagt werden, wenn der Wald besondere Bedeutung für das Klima, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung besitzt oder er zu Schutzwald erklärt ist und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Bedingungen oder Auflagen ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Um die Erfüllung der Auflagen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

§ 42

Befristete Umwandlungsgenehmigung

(1) Eine befristete Umwandlungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
2. erhebliche Belange der Reinhaltung der Luft, des Wasserhaushalts, der Bodenfruchtbarkeit, des Landschaftsbildes, der Erholung der Bevölkerung, benachbarter Waldbestände oder eine Erklärung zu Schutzwald der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche nicht entgegenstehen und

3. durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt wird, daß die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

§ 41 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen.

§ 43

Übernahme der Fläche

(1) Kommt die durch die Versagung einer Umwandlungsgenehmigung bedingte Fortführung der forstlichen Bodennutzung einer Enteignung gleich, so ist die Fläche auf Verlangen des Waldeigentümers zum Verkehrswert vom Land zu übernehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann anstelle des Landes von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts erfüllt werden.

§ 44

Verfahren, Umwandlungsfrist

(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der Bezirksplanungsbehörde. Wird der Antrag auf Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 2 gestellt, so entscheidet die Forstbehörde ferner im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Wird der Antrag auf die Erfordernisse eines landwirtschaftlichen oder eines erwerbsgärtnerischen Betriebes gestützt, so ist vor der Entscheidung die Landwirtschaftskammer zu hören.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde kann der Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung widersprechen, wenn die Umwandlung die im Landesentwicklungsprogramm, in den Landesentwicklungsplänen oder Raumordnungsplänen dargestellten Ziele der Landesplanung gefährden würde. Hat die Bezirksplanungsbehörde der Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung widersprochen, so kann diese nur mit Zustimmung der obersten Forstbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde erteilt werden.

(3) Wird die Umwandlung genehmigt, so ist für ihre Durchführung eine angemessene Frist zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche nach Ablauf der Frist nicht in die andere Nutzungsart umgewandelt ist.

(4) Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie läßt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Forstbehörde hat den Antragsteller hierauf bei der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung hinzuweisen.

§ 45

Ausnahmen

Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 41 und 42 bedarf es nicht bei Flächen, für die

- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Bundesbaugesetz,
- b) in einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder auf Grund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Wiederaufforstung

§ 46

Pflicht zur Wiederaufforstung

(1) Kahlfächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu

ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.

(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

- a) für die Fälle, in denen eine Umwandlungsgenehmigung erteilt ist, die Fläche aber nicht innerhalb der nach § 44 Abs. 3 gesetzten Frist in die andere Nutzungsart überführt worden ist,
- b) bei befristeten Umwandlungsgenehmigungen vom Ablauf der gesetzten Frist an.

§ 47

Ausnahmen

Die Forstbehörde kann den Waldbesitzer widerruflich von den Pflichten nach § 46 zur Wiederaufforstung entbinden, wenn die fristgemäße Wiederaufforstung nach der Art der Entstehung der Kahlfäche oder der Verlichtung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers nicht zumutbar ist und ein angemessener Zuschuß zu den Kosten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird. Dies gilt nicht für den Fall des § 46 Abs. 4 Buchst. b).

DRITTER ABSCHNITT

Schutz vor Waldbränden, Nachbarschutz

§ 48

Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände

(1) Zur Verhütung von Waldbränden kann die Forstbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anordnen.

(2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen. Ist die Schutzmaßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich, so kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben. Die Forstbehörde kann von den Waldbesitzern nach dem Verhältnis und bis zur Höhe der ihnen durch die Schutzmaßnahmen entstehenden Vorteile Kostenersatz verlangen.

(3) Ist eine zur Waldbrandverhütung angeordnete oder von der Forstbehörde durchgeführte Maßnahme vorwiegend durch die Inanspruchnahme des Waldes für die Erholung der Bevölkerung geboten, so trägt die Kosten das Land.

§ 49

Schutz benachbarter Waldbestände

(1) Plant ein Waldbesitzer für eine Fläche, die an den Waldbestand eines Grundstücksnachbarn angrenzt, einen Kahlhieb oder eine dem Kahlhieb ähnliche Maßnahme, so hat er die Forstbehörde spätestens drei Monate vorher von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Die Forstbehörde hat auf eine geeignete Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Wirtschaftsabsichten des Nachbarn hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann sie den geplanten Eingriff ganz oder teilweise untersagen, wenn dem betroffenen Waldbesitzer durch den Nachbarn oder aus öffentlichen Mitteln eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

VIERTER ABSCHNITT

Schutzwald

§ 50

Erklärung zu Schutzwald

(1) Waldflächen können durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und des in § 51 Abs. 2 genannten

Personenkreises im Benehmen mit der Bezirksplanungsstelle zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung wesentlicher Gefahren für das Gemeinwohl notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

(2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen Immissionen, Bodenabschwemmung, Hangrutschung, Geröllbildung, Bodenverwehung, Versandung, Austrocknung, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch, Wind- und Schneeverwehung.

(3) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anzugeben.

§ 51

Entschädigung

(1) Im Falle der Erklärung zu Schutzwald sind die Waldbesitzer für Nachteile, die ihnen durch die Anordnung oder Untersagung bestimmter forstlicher Maßnahmen gegenüber der uneingeschränkten forstlichen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke entstehen, in Geld zu entschädigen. § 43 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die höhere Forstbehörde kann von dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen gefährdeter Grundstücke, Gebäude oder Anlagen nach dem Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Vorteile Ersatz verlangen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Aufforstung von Ödland

§ 52

Aufforstung von Ödland

(1) Die Forstbehörden sollen auf die Aufforstung von Ödland hinwirken, soweit sich dies für eine dauernde forstliche Nutzung eignet und die Aufforstung unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Als Ödland gelten ertraglose Flächen, die seit mehr als zehn Jahren nicht genutzt worden sind und für die eine neue Nutzung nicht ins Werk gesetzt ist.

(3) Ödland, das sich zur dauernden forstlichen Nutzung eignet und außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Bundesbaugesetz oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt, kann zugunsten des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Aufforstung aus Gründen des Gemeinwohls enteignet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes im öffentlichen Interesse liegt und

1. die Aufforstung mit den Zielen der Landesplanung in Einklang steht,
2. die Fläche auch nach Angebot eines angemessenen Zuschusses zu den Kosten der Aufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht innerhalb einer dem Eigentümer von der Forstbehörde gesetzten ausreichenden Frist aufgeforstet wird,
3. die zum Erwerb bereite Stelle sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Fläche zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot von zu anderweitiger Nutzung geeignetem Ersatzland aus dem eigenen Vermögen oder aus dem Besitzstand von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Kapital sie überwiegend beteiligt ist, vergeblich bemüht hat,
4. die zum Erwerb bereite Stelle sich gegenüber dem Eigentümer schriftlich verpflichtet, über die nach Absatz 4 zu zahlende Entschädigung hinaus einen angemessenen Ausgleich für Wertsteigerungen zu zahlen, sofern die Fläche innerhalb von fünfzehn Jahren seit der Enteignung in eine nichtforstliche Bodennutzungsart umgewandelt wird und
5. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt hat.

(4) Im übrigen gilt das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

(5) Das enteignete Grundstück gilt vom Zeitpunkt der Enteignung an als Wald. Es ist unverzüglich aufzuforsten.

KAPITEL V

Forstbehörden

ERSTER ABSCHNITT

Gliederung der Forstbehörden

§ 53

Oberste Forstbehörde

Oberste Forstbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 54

Höhere Forstbehörden

(1) Höhere Forstbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(2) Für die den höheren Forstbehörden im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte Dienstkräfte des Landes zugewiesen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern für die höheren Forstbehörden eine Geschäftsordnung und einen Mustergeschäftsverteilungsplan. Der Mustergeschäftsverteilungsplan kann vorsehen, daß die den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und daß Dienstkräfte der Landwirtschaftskammern Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde einen Beamten des höheren Forstdienstes zum ständigen Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten.

§ 55

Untere Forstbehörden

Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Für die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), entsprechend.

§ 56

Forstamtsbezirke

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung das Land unter Einbeziehung aller Waldbesitzarten in räumlich abgerundete Forstamtsbezirke ein.

(2) Bei der Einteilung sind Verwaltungsgrenzen, natürliche Grenzen und örtliche Gegebenheiten, insbesondere die geographische Lage, der Zusammenhang und die Besitzverhältnisse des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

§ 57

Errichtung der Forstämter

(1) In jedem Forstamtsbezirk ist ein Forstamt zu errichten, das von einem Beamten des höheren Forstdienstes geleitet wird.

(2) Die Rechtsverordnung nach § 56 bestimmt, ob in den Forstamtsbezirken ein staatliches Forstamt oder ein Forst-

amt der Landwirtschaftskammer errichtet wird. In Forstamtsbezirken, in denen das Schwergewicht der Aufgaben auf der Bewirtschaftung und der Betreuung des öffentlichen Waldbesitzes liegt, sollen staatliche Forstämter errichtet werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden

§ 58

Aufgaben

(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben den Staatswald zu bewirtschaften und die forstlichen Förderungsprogramme durchzuführen.

(2) Die Forstbehörden sollen auf Grund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Flurbereinigungsbehörden sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft befaßten Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen. Sie haben ferner darüber zu wachen, daß die Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen, die Erhaltung des Waldes und die Abwehr von Schäden am Wald betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind.

(3) Die Dienstkräfte der Forstbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Waldgrundstücke zu betreten.

§ 59

Beteiligung der Forstbehörden bei Planungsmaßnahmen

Die Forstbehörden sind von allen behördlichen Planungen oder Verfahren über Vorhaben, von denen Waldflächen betroffen werden, rechtzeitig zu unterrichten. Sie sind zu diesen Planungen oder Verfahren zu hören, soweit nicht eine andere Form der Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 60

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig. Die untere Forstbehörde nimmt auch die nach anderen Gesetzen den staatlichen Forstämtern zugewiesenen Aufgaben wahr. Soweit in anderen Gesetzen den Regierungspräsidenten als Forstbehörde Aufgaben zugewiesen sind, gehen diese auf die höhere Forstbehörde im Sinne dieses Gesetzes über.

(2) Für Waldbesitz, der von einem Beamten des höheren Forstdienstes oder von einem Angestellten mit der Befähigung für den höheren Forstdienst verwaltet wird oder für den ein Betriebsleitungsvertrag mit dem Forstamt abgeschlossen ist, werden die Aufgaben der unteren Forstbehörde nach den §§ 41 bis 47, § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 von der höheren Forstbehörde wahrgenommen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden ist auf ihren Bezirk beschränkt. Erstrecken sich die Forstgrundstücke oder die Flächen bestehender oder zu bildender forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse über die Grenzen von Forstamtsbezirken, so kann die gemeinsam übergeordnete Forstbehörde das zuständige Forstamt bestimmen.

(4) Soweit die Forstbehörden Aufgaben der Forsteinrichtung übernehmen, bedienen sie sich des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen.

DRITTER ABSCHNITT

Forstausschüsse

§ 61

Bildung, Zusammensetzung, Einberufung

(1) Bei den Forstbehörden werden Ausschüsse gebildet, in denen die Waldbesitzer angemessen vertreten sein sollen. Den Forstausschüssen bei den Forstbehörden, die für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zuständig sind, soll ferner ein Vertreter dieses Verbandes angehören.

(2) Bestehen bei den Landwirtschaftskammern Forstausschüsse, so nehmen diese die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihnen die Waldbesitzer angemessen vertreten sind. In diesem Falle soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ein Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit den Rechten eines Mitgliedes des Forstausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die Forstausschüsse sind mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Forstausschüsse, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch die Forstausschüsse der Landwirtschaftskammern.

§ 62

Allgemeine Aufgaben

Die Forstausschüsse beraten die Forstbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes. Sie sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben zu beteiligen.

§ 63

Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der unteren Forstbehörde

(1) Die untere Forstbehörde bedarf der Zustimmung des Forstausschusses bei

- a) der Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung einer Waldwirtschaftsgemeinschaft (§ 14),
- b) der Entscheidung über Genehmigungen nach § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 2 Nr. 1 und § 31 Satz 2.

Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet die höhere Forstbehörde nach Anhörung des bei ihr gebildeten Forstausschusses, soweit die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann.

(2) Unbeschadet des § 62 ist der Forstausschuß bei der unteren Forstbehörde durch Anhörung zu beteiligen bei

- a) der Entbindung von der Pflicht zur Wiederaufforstung nach § 47,
- b) Anordnungen oder Maßnahmen nach § 46 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 und 2.

Vor Abgabe einer Stellungnahme durch die untere Forstbehörde auf Grund von § 59 Satz 2 soll der Forstausschuß angehört werden, sofern das Vorhaben für den Waldbestand oder die Forstwirtschaft im Forstamtsbezirk von erheblicher Bedeutung ist.

(3) Werden die Aufgaben der unteren Forstbehörde nach § 60 Abs. 2 von der höheren Forstbehörde wahrgenommen, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Die Beteiligung des Forstausschusses bei der unteren Forstbehörde nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, wenn die Entscheidung oder Maßnahme nach den Umständen unaufschiebbar ist. In diesem Fall ist der Forstausschuß von der getroffenen Entscheidung oder Maßnahme zu unterrichten.

§ 64

Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde

Der Forstausschuß bei der höheren Forstbehörde ist anzuhören

- a) vor dem Widerruf der Anerkennung einer Holzabsatzgemeinschaft (§ 14),
- b) vor Einleitung des Verfahrens zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft (§ 17),
- c) in den Fällen des § 63 Abs. 1 und 2, soweit Aufgaben der unteren Forstbehörde nach § 60 Abs. 2 von der höheren Forstbehörde wahrgenommen werden.

KAPITEL VI

Berufsbezeichnung, Dienstkleidung

§ 65

Berufsbezeichnung im Privatforstdienst

(1) Den Angestellten im Privatforstdienst kann im Arbeitsvertrag die Befugnis eingeräumt werden, als Berufsbezeichnung die Amtsbezeichnungen des mittleren Forstdienstes sowie die Amtsbezeichnungen Revierförster, Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister mit einem auf das private Arbeitsverhältnis hinweisenden Zusatz zu führen, wenn ihre Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren staatlichen Laufbahngruppen entspricht.

(2) Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, ruht bei den Forstbediensteten, denen

1. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,
2. gemäß § 421 Abs. 1 des Strafgesetzbuches die Berufsausübung untersagt ist, für die Dauer der Untersagung.

(3) Angestellte im Privatforstdienst, denen die Befugnis nach Absatz 1 eingeräumt worden ist, sind berechtigt, ihre Berufsbezeichnungen nach dem Ausscheiden aus dem Forstdienst infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 66

Dienstkleidung der nichtstaatlichen Forstbediensteten

(1) Nichtstaatliche Forstbedienstete dürfen als Dienst- oder Berufskleidung die Dienstkleidung der Forstbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen nach der für diese geltenden Dienstkleidungsvorschrift tragen, wenn die Dienst- oder Berufskleidung die vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmale aufweist. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenminister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Unterscheidungsmerkmale zu bestimmen.

(2) Für nichtstaatliche Forstbedienstete, die nicht Beamte sind, gilt § 65 Abs. 2 entsprechend.

KAPITEL VII

Kostenregelung und Bußgeldbestimmungen

§ 67

Gebühren

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen dienen, sind gebührenfrei.

§ 68

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer Vorschrift des § 4 über das Betreten von Waldflächen, das Betreten von forstwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen oder über das Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen im Walde zuwiderhandelt,
2. eine Waldfläche ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung sperrt,
3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Forstbehörde nach § 5 Abs. 6, § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 3 Satz 2 eine Sperrung nicht beseitigt,
4. ohne Genehmigung der Forstbehörde Wald in eine andere Bodennutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
5. eine vollziehbare Anordnung nach § 48 Abs. 1 nicht befolgt,
6. die nach § 49 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige an die Forstbehörde unterläßt,
7. einem nach § 49 Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Verbot zuwiderhandelt,

8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.

KAPITEL VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 69

Übergangsregelung für die Forstbehörden

(1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 56 richtet sich die Gliederung und Zuständigkeit der unteren Forstbehörden nach § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung) vom 28. November 1950 (GS. NW. S. 782).

(2) Bis zur Festsetzung des Rahmens der für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte nach § 9 Abs. 3 Satz 3 erheben die Forstbehörden Entgelte in Anlehnung an die bisher für vergleichbare Leistungen von der staatlichen Forstverwaltung und den Landwirtschaftskammern geforderten Sätze.

§ 70

Vorbereitung der Rechtsverordnung nach § 56

(1) Zur Vorbereitung der erstmaligen Einrichtung der Forstamtsbezirke durch die Rechtsverordnung nach § 56 werden von Sachverständigenkommissionen, die für jeden Regierungsbezirk zu berufen sind, Vorschläge ausgearbeitet. Den Vorschlägen soll ein vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das ganze Land entworfener Rahmenplan zugrunde gelegt werden.

(2) Die Sachverständigenkommissionen sollen zur Abgrenzung der Forstamtsbezirke gebietsweise nach Maßgabe des Rahmenplanes Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes hören.

(3) Die Vorschläge der Sachverständigenkommissionen sind dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einem Bericht darüber vorzulegen, ob und wie weit sie von den Stellungnahmen der Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes erheblich abweichen.

(4) Beabsichtigt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, von dem Vorschlag einer Sachverständigenkommission erheblich abzuweichen, so hat er diese vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören.

(5) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Sachverständigenkommissionen Fristen setzen. Nach ergebnislosem Ablauf einer Frist kann er nach Anhörung der Sachverständigenkommission die Rechtsverordnung erlassen.

§ 71

Sachverständigenkommission und Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes

(1) Jede Sachverständigenkommission besteht aus einem Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden, einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, vier Vertretern des Privatwaldbesitzes, einem Vertreter des Staatswaldes, zwei Vertretern des sonstigen öffentlichen Waldbesitzes.

(2) Die Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Zusammensetzung soll dem Anteil der Waldbesitzarten entsprechen. Für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk soll ihnen Vertreter dieses Verbandes angehören.

(3) Die Vertreter des Privatwaldbesitzes in den Sachverständigenkommissionen und in den Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes werden auf Vorschlag des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., die Vertreter des sonstigen öffentlichen Waldbesitzes auf Vorschlag des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. berufen. Die Berufung der Sachverständigenkommissionen erfolgt durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Berufung der Vertretungen des örtlichen Waldbesitzes durch den Vorsitzenden der Sachverständigenkommission.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt eine Geschäftsordnung für die Sachverständigenkommissionen.

§ 72

Gesperrte Waldflächen

(1) Bisher gesperrte Waldflächen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes freizugeben. Gibt der Waldbesitzer die Waldflächen nach Ablauf der Frist nicht frei, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

a) für Waldflächen, deren Betreten nach § 4 Buchst. a) und c) oder nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist oder

b) wenn der Waldbesitzer einen Antrag auf Genehmigung der Sperrung gestellt hat.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 Buchst. b) entscheidet die höhere Forstbehörde. Im übrigen findet § 5 Abs. 2, 3 und 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Genehmigung zu erteilen ist, soweit die Freigabe der Waldfläche einer Enteignung gleichkommen würde.

(3) Wird im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Buchst. b) die Genehmigung unanfechtbar versagt, ist die Waldfläche freizugeben. Gibt der Waldbesitzer sie nicht frei, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.

(4) Die Pflicht zur Freigabe nach Absatz 1 gilt nicht für Tiergärten und solche Waldflächen, die besonderen öffentlichen oder gewerblichen Zwecken untergeordnet sind. Die höhere Forstbehörde kann die Sperrung dieser Waldflächen unter Berücksichtigung ihres besonderen Zweckes zeitlich oder örtlich begrenzen.

§ 73

Bestehende Waldwirtschaftsgemeinschaften

Die nach dem bisherigen Recht anerkannten Waldwirtschaftsgemeinschaften gelten als anerkannt im Sinne des § 12. Erfüllen sie die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 nicht, so kann ihnen die Anerkennung nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entzogen werden.

§ 74

Bestehende genossenschaftliche Zusammenschlüsse

(1) Auf die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung) vom 28. November 1950 (GS. NW. S. 787) gegründeten Waldgenossenschaften sind die Vorschriften dieses Gesetzes über Waldwirtschaftsgenossenschaften anzuwenden, sobald ihre Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Satzungen der Waldgenossenschaften und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

(2) Die in Absatz 1 genannten Waldgenossenschaften haben ihre Satzungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Vorschriften in Einklang zu bringen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Waldgenossenschaften nach dem Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (PrGS. S. 416), sofern diese nicht nach § 19 der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) zu Forstverbänden umzugestaltet sind.

Auf die Waldgenossenschaften, die zu Forstverbänden umzugestaltet sind, finden die Vorschriften der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. Mai 1943 Anwendung, wenn ihre Satzungen den Vorschriften dieser Verordnung angepaßt sind; im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für die Übergangszeit tritt an die Stelle des Waldschutzgerichtes die Forstbehörde.

(4) Kommt eine Satzungsänderung vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht zustande, so kann die Forstbehörde die geänderte Satzung erlassen.

§ 75

Geschützte Forsten nach bisherigem Recht

(1) Für Waldflächen, die nach § 14 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung) vom 28. November 1950 (GS. NW. S. 782) zu geschützten Forsten erklärt sind, bleiben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften bis spätestens zum 31. Dezember 1972 in Kraft.

(2) Die höhere Forstbehörde kann in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 50 die Schutzwalderklärung aufheben.

§ 76

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 77

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

§ 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Gemeindewaldungen

Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.“

§ 78

Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes

(1) Das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 357) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält der eingeklammerte Textteil folgende Fassung:
„(Feld- und Forstfrevl, Feld- und Forstgefährdung)“.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Feld- und Forstfrevl,

Feld- und Forstgefährdung durch Feuer“.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verfolgung der Feld- und Forstfrevl und der Straftaten nach § 17 verjährt in sechs Monaten, sofern nicht ein Fall des § 10 vorliegt.“

4. In § 7 Abs. 1, § 8, § 13 Abs. 1 und § 14 Satz 1 wird jeweils das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

5. Der Dritte Titel des Zweiten Abschnitts erhält folgende neue Fassung:

„Dritter Titel

Feld- und Forstgefährdung durch Feuer

§ 15

Genehmigungspflichtige Anlagen

(1) Wer in einem Forst oder auf einer Moor- oder Heidefläche oder in einem Abstand von weniger als einhundert Metern davon

1. eine Anlage errichten will, mit der die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist,
 2. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben will,
 3. Bodendecken abbrennen oder
 4. Pflanzen oder Pflanzenreste absengen oder auf Feldern flächenweise Stroh verbrennen will,
- bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung eine Waldbrandgefahr verursacht würde und diese nicht durch geeignete Auflagen abgewendet werden kann.

(3) Zuständig für die Erlaubnis ist bei Forstgrundstücken die untere Forstbehörde und bei Moor- oder Heideflächen die örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die gefährdeten Forst-, Moor- oder Heideflächen zusammen nicht mehr als fünf Hektar groß sind.

(5) Die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 16

Verpflichtung zur Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden haben nach Aufforderung durch einen Angehörigen des Forstdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder einer Dienstkraft der Ordnungsbehörden alle in der Nähe befindlichen Personen unverzüglich Hilfe zu leisten.

(2) Wer im Forst, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Lösversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so hat er auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerwehr- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Lösversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der in Absatz 3 genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brand und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten nur soweit, als ihre Erfüllung den betreffenden Personen den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

(7) Ein Schaden, den jemand bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 erleidet, ist durch die Forstbehörde zu ersetzen. § 42 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Handlungen ohne Erlaubnis vornimmt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt,
2. einer der Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1 bis 5 nicht nachkommt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Forst oder auf einer Moor- oder Heidefläche oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. ein Feuer anzündet, ohne eine schriftliche Gestattung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Fläche mit sich zu führen,

2. ein von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
3. brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(4) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für

1. Personen, die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte in seinem Wald beschäftigt,
2. Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. die zur Jagdausübung Berechtigten,
4. die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Selbstgewinnungsrechts.“

6. Im Anschluß an § 17 wird ein Vierter Titel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Vierter Titel
Nebenbestimmungen

§ 18
Einziehung

(1) Ist ein Feld- oder Forstfrevel oder eine Straftat nach § 17 begangen worden, so können Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.“

7. In § 19 werden die Worte „bis zu fünfhundert Deutsche Mark“ gestrichen.
8. § 20 wird gestrichen.
9. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisordnungsbehörden.“

10. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Unbefugter Aufenthalt in Feld und Forst

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unbefugt

1. auf einem Feldgrundstück ein Zelt aufschlägt oder außerhalb der Fahrwege ein Kraftfahrzeug oder einen Wohnwagen abstellt,
2. auf einem Feld- oder Forstgrundstück außerhalb der Wege Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug oder ein anderes Ackergerät wendet oder auf einem Feldgrundstück reitet, karrt oder fährt,
3. sonst auf einem Feldgrundstück verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt oder es dem erklärten Verbot zuwider an demselben oder am folgenden Tage betritt.“

11. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Feld- und Forstgefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. in einem Forst außerhalb der Wege Werkzeuge oder Geräte mit sich führt, die zur Begehung von Forstfreveln geeignet sind, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Gegenstände nicht zur Begehung von Forstfreveln bestimmt sind,
2. vorsätzlich oder fahrlässig Tiere, die ihm gehören oder zur Beaufsichtigung anvertraut sind, außerhalb eingefriedeter Grundstücke ohne genügende Aufsicht oder Sicherung läßt und dadurch ein fremdes Feld- oder Forstgrundstück gefährdet,

3. in einem Forst oder auf einer Moor- oder Heidefläche in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die in § 17 Abs. 4 genannten Personen.“

12. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Forstbetriebsbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern sind Hilfspolizeibeamte.“

13. § 34 wird gestrichen.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, das Feld- und Forstschutzgesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 79

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern sind bestätigte Jagdaufseher.“

§ 80

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 werden nach den Worten „die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise,“ die Worte eingefügt: „die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,“.

§ 81

Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die diesem Gesetz widersprechen.

Davon insbesondere treten außer Kraft:

1. die Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein betreffend, vom 24. Dezember 1816 (PrGS. NW. S. 245),
2. die Lippische Verordnung, die Bewirtschaftung der Privat- und Gemeindewaldungen betreffend, vom 25. Mai 1819 (LV. Bd. 6 S. 459),
3. die Instruktion betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden vom 19. Mai 1857 (PrGS. NW. S. 245),
4. das Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (PrGS. S. 416),
5. die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 3. September 1968 (GV. NW. S. 322),
6. die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reiches oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (RGBl. I S. 721),
7. die Verordnung über die Berufsbezeichnungen und die Berufskleidung für den Privatforstdienst vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 599),
8. die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700),
9. das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GS. NW. S. 782),
10. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung) vom 28. November 1950 (GS. NW. S. 782),

11. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung) vom 28. November 1950 (GS. NW. S. 787),
12. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Verfahrensordnung für die Bildung von Waldgenossenschaften) vom 19. Juli 1951 (GS. NW. S. 790).

(2) Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (PrGS. S. 213) wird insoweit aufgehoben, als es die Erhaltung des Baumbestandes zum Gegenstand hat.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

§ 82

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70 und 71, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1969 S. 588.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.